



per E-Mail

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

██████████
Eduard-Pflüger-Straße 58
53113 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
423 NTP

☎ (0 30)
43 74-24 00
oder 43 74-0

Berlin
22.02.21

**Bereitstellung des Zugangs zu FTTH-Glasfasernetzen am passiven Netzabschlusspunkt;
██████████ vom 12.02.2021, Aufforderung zur Stellungnahme**

Sehr geehrter ██████████,

seit dem Jahr 2019 befinden sich die Bundesnetzagentur und Ihr Verband im Austausch über die Verwirklichung des von § 45d Abs. 1 TKG vorgesehenen Zugangs am passiven Netzabschlusspunkt auch bei FTTH-Netzen. Ihr Verband hat hier umfangreiche Bedenken geltend gemacht, warum die gesetzlich vorgesehene Zugangsart nicht bei FTTH-Netzen umgesetzt werden könne, sondern der Abschluss an einem aktiven Punkt, nämlich dem ONT, erforderlich sei.

Die von ihrem Verband angeführten Gründe haben mich bisher nicht überzeugt. Nachfragen von Seiten der Bundesnetzagentur mit Schreiben 423 NTP vom 08.09.2020, in dem ich Sie um die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb von zwei Monaten gebeten hatte, blieben bis heute unbeantwortet, ohne dass Sie uns Gründe für die Verzögerung benannt haben.

In der Zwischenzeit ist ██████████ an die Bundesnetzagentur mit anliegender Stellungnahme herangetreten und beklagt die Verweigerung des Zugangs am passiven Netzabschlusspunkt von FTTH-Netzen durch viele Netzbetreiber. Weiter führt er zahlreiche Gründe auf, warum der gesetzlich vorgesehene Zugang am passiven Netzabschlusspunkt nicht zu den von Ihnen geltend gemachten Gefährdungen führen kann, für die es auch keine Beispiele aus der Praxis gäbe. Besonders ist hier auf die im GPON-Standard vorgesehene und flächendeckend implementierte Listen-before-talk-Funktionen hinzuweisen, die sicherstellen, dass ein unpassendes Gerät bei Fehlschlägen der Anmeldung nicht ungehindert ins Netz strahlen kann.

Ich bitte Sie darum um Stellungnahme zum Vorbringen ██████████. Angesichts der Dauer des bisherigen Diskussionsprozesses und der Überschneidungen mit meinen Fragen halte ich eine

...

Frist bis zum (**3 Wochen nach Absendung**) für angemessen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme des BUGLAS vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine abweichende Behandlung des Netzzuganges zu FTTH-Netzen von den gesetzlichen Vorgaben nicht gerechtfertigt ist und von Seiten der Bundesnetzagentur mit der Durchsetzung des Zugangs am passiven Netzabschlusspunkt gegenüber Ihren Mitgliedsunternehmen begonnen werden kann.

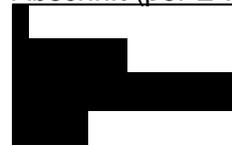
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Inkrafttreten des neuen TKG mit der in § 72 Abs. 2 TKG-E vorgesehenen Möglichkeit der Gestattung von Ausnahmen vom Zugang am passiven Netzabschlusspunkt mittels Allgemeinverfügungen der Bundesnetzagentur zu keiner abweichenden Bewertung führen wird. Denn die grundsätzliche Pflicht zur Zugangsgewährung am passiven Netzabschlusspunkt wird auch im neuen TKG fortgeführt werden, und ohne überwiegende sachliche Gründe für die Erforderlichkeit eines Netzzuganges an aktiven Geräten sind Ausnahmen von diesem Grundsatz weder nach dem Entwurf des TKG noch nach den bei der Anwendung von § 72 Abs. 2 TKG-E zu berücksichtigenden GEREK-Leitlinien zu rechtfertigen.

Wie Ihnen mit Schreiben 416c vom 29.02.2021 mitgeteilt worden ist, liegen bei der Bundesnetzagentur IFG-Anträge zur Zugangsgewährung zum Schriftverkehr zwischen dem BUGLAS und der Bundesnetzagentur vor. Ich bitte Sie deshalb darum, in Ihrer Stellungnahme auch darzulegen, inwieweit Interessen Ihres Verbandes oder seiner Mitgliedsunternehmen der Weitergabe an Dritte entgegenstehen, und ggf. eine geschwärzte Fassung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Martin Feller

Anlage

Abschrift (per E-Mail)



Anlage

